



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 16. August 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
23. März 2022; Pet 2-20-18-7125-
005934
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
7. Juli 2022 beschlossen:

1. Die Petition

*a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft - als Material zu
überweisen,*

*b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis
zu geben,*

*soweit es darum geht, Strategien zu entwickeln, um Kinder
und Jugendliche über die gesundheitlichen Risiken von
Energydrinks aufzuklären,*

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/2384), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 2-19-18-7125

Verbraucherschutz

Beschlussempfehlung

1. Die Petition

a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen,

b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es darum geht, Strategien zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche über die gesundheitlichen Risiken von Energydrinks aufzuklären,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines Mindestalters von 16 Jahren für den Erwerb von Getränken mit erhöhtem Koffeingehalt – sogenannte Energydrinks – gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass Energydrinks aufgrund ihres hohen Koffein- und Zuckergehaltes insbesondere für Kinder und Jugendliche besonders ungesund seien. Der süße Geschmack und das jugendliche Markenimage würden sie zu einem übermäßigen Konsum verleiten. Aufgrund ihres jungen Alters seien sie nicht in der Lage, die gesundheitlichen Risiken derartiger Getränke abzuschätzen und das Auftreten möglicher unerwünschter Wirkungen zu beurteilen. Die Einführung eines Verkaufsverbots an unter 16-Jährige sei deshalb erforderlich. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit sachgleicher Zielsetzung vor, die daher gemeinsam parlamentarisch geprüft wurden. Aus diesem Grund kann gegebenenfalls nicht auf alle Aspekte im Einzelnen eingegangen werden; diese wurden dennoch berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



noch Pet 2-19-18-7125

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Energydrinks sind koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, die zusätzlich zu Koffein noch eine oder mehrere der Substanzen Taurin, Glucuronolacton und Inosit enthalten. Sie werden damit beworben, die Konzentrationsfähigkeit und körperliche Leistung zu steigern.

Mit der Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (FrSaftErfrischGetrV) hat die Bundesregierung Höchstmengen für bestimmte Stoffe – u. a. auch für Koffein – zur Verwendung in koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken bzw. in Energydrinks festgelegt. Diese Höchstmengen tragen dem gesundheitlichen Verbraucherschutz Rechnung. Demzufolge darf gemäß § 5 FrSaftErfrischGetrV ein Energydrink nur so hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, dass diese gesetzlich festgelegten Höchstmengen nicht überschritten werden. Der Höchstmengenfestlegung ging eine gesundheitliche Bewertung des Bundesinstituts für Risikobewertung voraus.

Bei der Ableitung der Höchstmenge für Koffein in koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken von 320 Milligramm pro Liter ist zu berücksichtigen, dass Koffein nicht nur über mit Koffein angereicherte Lebensmittel aufgenommen wird, sondern auch über Lebensmittel, die natürlicherweise Koffein enthalten, wie Kaffee, Tee oder Schokolade. So enthält ein Becher Kaffee von 200 Millilitern ca. 90 Milligramm Koffein und eine Espressotasse von 60 ml ca. 80 mg Koffein, während ein handelsüblicher Energydrink von 250 ml 80 mg Koffein enthält.

Darüber hinaus sieht die Verordnung erweiterte Kennzeichnungsvorschriften für Getränke mit erhöhtem Koffeingehalt vor. Koffeinhaltige Erfrischungsgetränke sind mit einer Angabe zu versehen, die klar und eindeutig auf den Koffeingehalt hinweist. Energydrinks mit einem Koffeingehalt von mehr als 150 Milligramm Koffein pro Liter im verzehrfertigen Zustand sind mit der Angabe „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks zu versehen. Diese Kennzeichnungspflicht gilt auch für „lose“ abgegebene koffeinhaltige Erfrischungsgetränke. Dies kann in Gaststätten oder Diskotheken beim Ausschank im Glas beispielsweise durch einen Hinweis auf der Getränkekarte (auch weiterhin über Fußnoten) oder durch einen Aushang erfolgen.

Weiterhin weist das BMEL in seiner Stellungnahme auf eine von ihm initiierte Aufklärungskampagne hin, die durch Internet- und Hörfunkbeiträge, Faltblätter sowie Materialien für den Schulunterricht versucht, das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit



noch Pet 2-19-18-7125

koffeinhaltigen Lebensmitteln und insbesondere mit Energydrinks zu stärken. Im Rahmen dieser Aufklärungskampagne wurde auch die Website www.checkdeinedosis.de eingerichtet, auf der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Hilfe eines Koffeinrechners ihre Koffeinaufnahme auf einfache Weise abschätzen können.

Nach Auswertung des Gesamtvorgangs begrüßt der Petitionsausschuss die bereits zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen initiierten Maßnahmen der Bundesregierung. Der Ausschuss hält die Petition für grundsätzlich geeignet, von der Bundesregierung in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder Initiativen einbezogen zu werden.

Der Ausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es darum geht, Strategien zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche über die gesundheitlichen Risiken von Energydrinks aufzuklären, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.